

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**17. Planänderungsverfahren (PÄV) im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.5 („Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) des Projektes „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg im Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung“ der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH**

### **Anhörung zur 17. Planänderung**

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat für den o. g. Planfeststellungsabschnitt die Durchführung eines

### **Planänderungsverfahrens**

nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand des 17. Planänderungsverfahrens sind Änderungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen für das Widerlager 100 der im Rahmen der Zuführungen von Bad Cannstatt zum Stuttgarter Hauptbahnhof zu errichtenden Eisenbahnbrücken (Fernverkehr und S-Bahnen) über den Neckar, die offene Bauweise des Rosensteinportals, der dazwischen befindliche Dammbereich sowie die Rettungszufahrt zum Rosensteinportal.

Es umfasst insbesondere die nachstehend aufgeführten bauzeitlichen und anlagebedingten Maßnahmen:

- Berücksichtigung der Topographie (Hanglage) im Bereich der Neckar-Baustraße;
- Berücksichtigung von Anforderungen der Feuerwehr für die Rettungszufahrt zum Rosensteinportal;
- Geänderte Lage des Rettungsplatzes aufgrund des B10 Rosensteintunnels;
- Geänderte Lage des Löschwasserrückhaltebeckens aufgrund Entwässerung;
- Änderung der Leitung für Löschwassereinspeisung des Rosensteintunnels;
- Berücksichtigung der Erfordernis von Baustelleneinrichtungsflächen für die Herstellung des Widerlagers 100 sowie der offenen Bauweise des Rosensteinportals;
- Optimierung der Zufahrt im Bereich Cannstatter Straße in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart;
- Geänderter Verbau der offenen Bauweise für das Rosensteinportal.

Die Flächen für Kohärenzsicherungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls Gegenstand des 17. Planänderungsverfahrens. Sie sind im Detail im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, der Bestandteil der Planunterlagen ist. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ werden als notwendige Maßnahmen (sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vier Flächen im Waldgebiet Schönbuch in der Gemeinde Waldenbuch im Umfeld der „Neuweiler Viehweide“ naturschutzfachlich aufgewertet.

- Naturschutzfachliche Aufwertung einer Grünlandfläche (Flurstück 621) in der Gemeinde Schechingen.

Auf der angeschlossenen Planskizze sind die geplanten Maßnahmen im Bereich des Rosensteinportals dargestellt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten die hierfür erforderlichen Informationen über die mit dem Vorhaben verbundenen Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Sie enthalten auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.

Das Anhörungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.5 ist Teil des Planänderungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73 ff. LVwVfG.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zu den Planänderungen ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Karlsruhe/Stuttgart.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**von Montag, 13. Juni 2016 bis Dienstag, 12. Juli 2016**

-je einschließlich-

bei den Auslegungsgemeinden (Landeshauptstadt Stuttgart, Gemeinde Schechingen und Stadt Waldenbuch) während der **Öffnungszeiten** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Alle, deren Belange durch **die Planänderungen** berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

**Dienstag, den 26. Juli 2016**

bei den Auslegungsgemeinden (Landeshauptstadt Stuttgart, Gemeinde Schechingen und Stadt Waldenbuch) oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 800709, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben.

**Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den geänderten Plan ausgeschlossen - so genannte Präklusion nach § 18 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 LVwVfG.**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen per E-Mail sind unwirksam. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), hat auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Vertretung der übrigen Unterzeichnenden mit

Namen und Anschrift zu unterzeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Wenn eine Erörterungsverhandlung stattfindet, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung), und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Falls ein Erörterungstermin stattfindet, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis oder Dienstbarkeitsentschädigung) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt, wenn sich keine Einigung erzielen lässt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Die geänderten Planunterlagen können mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) eingesehen werden. Auf dieser Internetseite finden Sie auch diese Bekanntmachung.

gez. Michael Janouschek